



Erbrecht – Die zehn größten Irrtümer

- und wie man sie vermeidet

1. Ich brauche kein Testament, die gesetzliche Erbfolge reicht

Die gesetzliche Erbfolge führt meist zu einer Erbengemeinschaft. Diese setzt sich oft aus recht unterschiedlichen Personen zusammen. Ihnen verlangt das Gesetz einstimmige Entscheidungen ab. Über 60 Prozent der Streitigkeiten entstehen, weil sich die Erben untereinander nicht einig können.

Setzen Sie daher einen Erben ein, der Ihre Angelegenheiten regelt. Andere müssen dabei nicht zu kurz kommen. Sie können ja wirksam Anordnungen zu deren Gunsten treffen.

2. Meine Erben werden sich nicht streiten

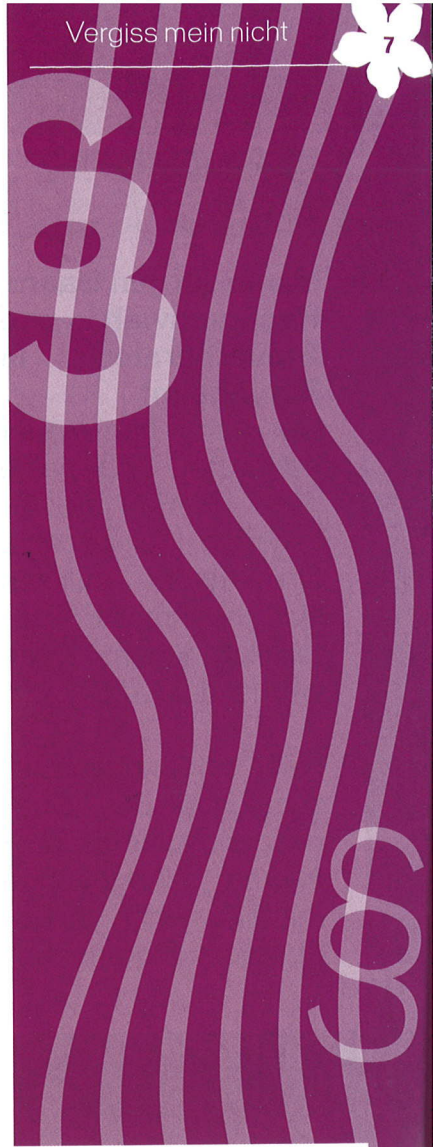
Für die eigenen Kinder oder die engeren Blutsverwandten trifft dies meist zu. Probleme bereiten aber oft Schwieger- oder Stiefkinder.

Auch hier gilt: Setzen Sie einen Erben ein, der sich um alles zu kümmern und anderen die ihnen zugeordneten Sachen zu verschaffen hat. Außerdem: Machen Sie aus Ihrem Willen kein überraschendes Geheimnis, sondern lassen Sie Ihre Vorstellungen im Groben immer wieder durchschimmern.

3. Mein Vermögen ist nicht so groß, ich habe nur ein Haus

Häuser lassen sich nicht oder nur sehr schwer teilen und können auch nicht von jedem gleichermaßen genutzt, verwaltet oder gar erhalten werden.

Geben Sie die Verantwortung in die richtigen Hände und sorgen Sie für einen angemessenen Ausgleich unter mehreren in Frage kommenden Personen. Dazu gibt es verschiedene und relativ einfache Möglichkeiten.



Vergiss mein nicht

Trauer-Ratgeber

Samstag, 22. Mai 2010

Experten-Tipp

Hans-Jürgen Saam, Rechtsanwalt und Steuerberater in Forchheim:

Der Vater hat wieder geheiratet und seine neue Ehefrau als Alleinerbin eingesetzt. Die Kinder müssen sich mit ihrem Pflichtteil begnügen. Doch was ist der Wert?

Nach einer neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofes profitieren Angehörige künftig mehr von Lebensversicherungen.

Bisher ging der BGH bei der Berechnung des Pflichtteils von den Prämien aus, die der Verstorbene eingezahlt hatte. Nach der neuen Rechtsprechung ist auf den Wert abzustellen, den die Lebensversicherung unmittelbar beim Tod des Erblassers hatte. Das ist in der Regel der so genannte Rückkaufswert, und der ist nicht zuletzt infolge aufgelaufener Zinsen meist höher als die eingezahlten Beträge.

Pflichtteilsberechtigte sollten also in Zukunft genau darauf achten, mit welchem Wert Lebensversicherungen in die Berechnung ihres Pflichtteils eingehen.



4. An erster Stelle erbt eh mein Ehegatte

Dies glauben vor allem Eheleute, die keine Kinder haben. Falsch, unserm Erbrecht liegt noch der Gedanke zugrunde: „Das Gut rinnt wie das Blut“. Daher sind gesetzliche Erben in erster Linie die Blutsverwandten. Erst neben ihnen erbt der Ehepartner.

Setzen Sie Ihren Ehegatten, wenn nur er erben soll, ausdrücklich als Alleinerben ein.

5. Ich habe ein Mustertestament

Es gibt nicht die eine Lösung für alle. Ein Testament muss den Lebensumständen eines jeden Betroffenen gerecht werden, ob Kind oder Ehegatte, Lebenspartner, Enkelkind oder sonst wer.

Schreiben Sie nicht einfach irgendwelche Muster oder Vorlagen ab. Die könnten nicht zuletzt veraltet sein. Überlegen Sie, was für Ihre konkreten Umstände passt, informieren Sie sich und lassen Sie sich fachkundig beraten.

6. Ich habe schon per Testament geregelt, wer was bekommt

Häufigster Fehler beim Verfassen eines Testaments ist, dass schlicht irgendwelche Gegenstände an irgendwen verteilt werden nach dem Motto, das Haus erhält mein Sohn und die Eigentumswohnung meine Tochter. Schulden werden dabei natürlich gerne vergessen.

Setzen Sie als erstes einen oder mehrere Erben als solche ein, die in ihre Fußstapfen treten, unabhängig davon, wer was bekommen soll. Es muss klar sein, wer nur einen einzelnen Gegenstand erhält und ansonsten außen vor ist und wer letztlich für alles, selbst für das, woran man nicht gedacht hat, verantwortlich ist.

7. Ich habe ein gutes, notarielles Testament

Im Durchschnitt sind Testamente 15 Jahre alt. Die Verhältnisse haben sich in der Zwischenzeit verändert. Neue Personen wie z. B. Enkelkinder sind hinzugekommen, andere vielleicht auch weggefallen. Das

Vermögen setzt sich mittlerweile aus ganz anderen Gegenständen zusammen. Das Erbrecht und das Steuerrecht haben sich geändert.

Prüfen Sie Ihr Testament in regelmäßigen Zeitabständen, wenigstens alle drei Jahre!

8. Ich kann mit meinem Vermögen machen, was ich will

Nein, der Ehepartner und die aller engsten Verwandten haben einen Anspruch auf ihren so genannten Pflichtteil.

Überlegen Sie, wer pflichtteilsberechtigter ist und bedenken Sie diese Personen hinreichend. Am besten regeln Sie dies bereits zu Lebzeiten, indem Sie ihnen etwas geben, und zwar gegen Pflichtteilsverzicht.

9. Ich habe das so geregelt, dass jeder das gleiche bekommt

Mag sein, dass Sie das so regeln wollten. Häufig entsprechen die Wertvorstellungen des Erblassers nicht den tatsächlichen Wertverhältnissen oder die Werte haben sich seit Errichtung des Testaments einfach geändert.

Verzichten Sie auf eine allzu penible Gleichstellung der Begünstigten. Vor allem verweisen Sie in Ihrem Testament nicht ausdrücklich auf Gleichbehandlung oder auf sonstige Motive ihres Tuns. Dies provoziert nur Streitigkeiten, ob das, was später eintritt, auch ganz genau das ist, was Sie vielleicht gewollt haben.

10. Der hat doch schon zu Lebzeiten sein Recht bekommen.

Schenkungen zu Lebzeiten schmälern ein künftiges Erbe grundsätzlich nicht. Niemand muss sich etwas anrechnen lassen, wenn er vorher nichts davon wusste oder mit einem solchen Vorgehen nicht einverstanden war.

Bestimmen Sie bei Zuwendungen zu Lebzeiten ausdrücklich, dass diese auf einen künftigen Erbteil anzurechnen sind und halten Sie das, ebenso wie das Einverständnis des Begünstigten hiermit, eindeutig fest.

H. Jürgen Saam
RA/FAfStR/StB

